

W. R. R. 100.00

GEMEINDE DÜMMER LANDKREIS LUDWIGSLUST FORTFÜHRUNG UND 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Aufgestellt nach §§ 2, 3, 4, 5 und 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BOBl. I S. 2141). Es gilt die Satzungsänderung (SatzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BOBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Vereinigung von Gemeinden und Verwaltungen vom 22. August 1990 (BOBl. I S. 666).

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25. November 1996. Die örtliche Bekanntmachung ist veröffentlicht worden. Das Flächenutzungsplanverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist am 09.12.1997 durchgeführt worden.
Dümmer, den 12.02.99
(M. Richter)
Bürgermeister

2. Die von der Fortführung und 1. Änderung des F-Planes betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Dümmer, den 12.02.99
(M. Richter)
Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 27.10.1997 den Entwurf der Fortführung und 1. Änderung des Flächenutzungsplanes an die Bauaufsichtsbehörde übergeben und zur Anlegung des Entwurfsverfahrens gemäß § 3 (3) BauGB vollzogen. In der Zeit vom 26.11.1997 bis 02.01.1998 während der öffentlichen Auslegung ist mit dem Entwurf, der Bestehen und Anlegen der Anlagen und Anlagenbestandteile, die im Bereich des F-Planes geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 10.12.1997 bis 05.01.1998 durch Anlegung öffentlich bekannt gemacht worden.
Dümmer, den 12.02.99
(M. Richter)
Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 11.06.1998 den Abwägungsbescheid nach öffentlicher Auslegung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Fortführung und 1. Änderung des F-Planes mit zugehörigen Anlagenbestandteilen ist in der Zeit vom 23.07.1998 während der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass Bestehen und Anlegen der Anlagen und Anlagenbestandteile, die im Bereich des F-Planes geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 23.07.1998 bis 05.01.1999 durch Anlegung öffentlich bekannt gemacht worden.
Dümmer, den 12.02.99
(M. Richter)
Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat über die vorerwähnten Bestehen und Anlegen sowie über die Stellungnahmen an § 3 Abs. 1 BauGB entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dümmer, den 12.02.99
(M. Richter)
Bürgermeister

6. Die Fortführung und 1. Änderung des Flächenutzungsplanes wurde am 12.03.1998, anlässlich des Eingetragens, auf dem Gemeindeamt veröffentlicht.
Dümmer, den 12.02.99
(M. Richter)
Bürgermeister

7. Die Genehmigung, sowie die Stelle, bei der sie auf Antrag der Dümmerer von jedem einzelnen beantragt werden kann, ist durch den Inhalt des Beschlusses festgelegt. Die Bekanntmachung der Genehmigung ist auf der Gemeindeverwaltung der Verbands- und Fernverkehrsdrucken langweilen worden.
Dümmer, den 22.06.99
(M. Richter)
Bürgermeister

Zeichenerklärung

- Darstellungen**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FORTFÜHRUNG UND 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
 - WOHNBAUFLÄCHEN
 - WOHNBAUFLÄCHEN, VORBELASTET DURCH GERÜSCHIMMISSION
 - GEMEINDE BAUFLÄCHEN
 - RÜHENDER VERKEHR
 - WANDERWEGE
 - GRÜNFLÄCHE, PARKANLAGE
 - GRÜNFLÄCHE, SPORTPLATZ
 - GRÜNFLÄCHE, PRIVATE HAUSGÄRTEN
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - FLÄCHEN FÜR WALD
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASCHINEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Darstellungen ohne Normcharakter**
- FLÄCHE, IN DER MIT GERÜSCHBELÄSTIGUNGEN DURCH ANLAGEN DER TIERPRODUKTION ZU RECHNEN IST
 - GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

- Nachrichtliche Übernahmen**
- ELEKTRIZITÄT, TRANSFORMATORSTATION
 - HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN, UNTERDRUCK
 - FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN, SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGWINNUNG, TRINKWASSERSCHUTZZONE IIIA UND IIIB
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 - VERMESSUNGSPUNKT MIT NUMMER
 - GEWÄSSER II. ORDNUNG MIT NUMMER, OFFENER GRABEN, MIT BEIDSEITIGEM SCHUTZSTREIFEN NACH § 61 LWAG M-V
 - GEWÄSSER II. ORDNUNG MIT NUMMER, BOHRELEITUNG MIT BEIDSEITIGEM SCHUTZSTREIFEN NACH § 61 LWAG M-V
 - ZV = ZENTRALE VORFLUT
LV = LANDWIRTSCHAFTLICHE VORFLUT
BE = BEWÄSSERUNGSLEITUNG
 - BODENMONUMENTBEREICHE, DIE MIT GENEHMIGUNG VERÄNDERT ODER BEREITIGT WERDEN KÖNNEN (§ 7 Abs. 1 u. 2 BtSchG M-V)
 - BODENMONUMENTBEREICHE, IN DENEN EINER ÜBERBAUUNG ODER NUTZUNGSÄNDERUNG NICHT ZUGESTIMMT WERDEN KANN (§ 7 Abs. 3 BtSchG M-V)

1:5000

N

